

## Merkblatt zur Besteuerung von Lotterien und Auspielungen

### **Allgemeines und Gegenstand der Besteuerung**

Eine im Inland veranstaltete öffentliche Lotterie oder Auspielung unterliegt grundsätzlich der Lotteriesteuer. Gesetzliche Grundlagen sind die §§ 26 ff. des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG, [hier abrufbar](#)) sowie die §§ 22 ff. der Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottDV, [hier abrufbar](#)).

Eine Lotterie liegt vor, wenn einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen.

Können anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden, liegt eine Auspielung vor.

Öffentlich ist eine Lotterie bzw. Auspielung, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Wer eine Lotterie oder Auspielung öffentlich veranstalten will, benötigt dafür die Erlaubnis der zuständigen Behörde nach den Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021, [hier abrufbar](#)) und des Bremischen Glücksspielgesetzes (BremGlüG, [hier abrufbar](#)).

### **Steuersatz (§ 29 RennwLottG)**

Die Lotteriesteuer beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage nach § 27 RennwLottG.

### **Steuerbefreiung (§ 28 RennwLottG)**

Erlaubte öffentliche Lotterien und Auspielungen,

- bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt oder
- bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt und der Reinertrag für die genannten Zwecke verwandt wird,

sind von der Lotteriesteuer befreit.

Soweit Auflagen der Erlaubnisbehörde nicht eingehalten werden, gilt die Lotterie bzw. Auspielung als nicht genehmigt mit der Folge, dass auch die Steuerbefreiung nach § 28 RennwLottG entfällt.

Werden mehrere Serien ausgespielt, gelten die Steuerfreigrenzen jeweils für die einzelne Serie, sofern diese nach Art und Weise der Durchführung als in sich abgeschlossen anzusehen ist.

Soweit eine erlaubte Lotterie oder Auspielung von der Lotteriesteuer freigestellt ist, unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf der Lose grundsätzlich der Umsatzsteuer.

## **Anzeigepflicht öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (§ 29 RennwLottDV)**

Unabhängig von der Frage, ob für eine Lotterie oder Ausspielung Lotteriesteuer zu entrichten ist, besteht für die Veranstalterin oder den Veranstalter die Verpflichtung, beabsichtigte Lotterien bzw. Ausspielungen spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs beim Finanzamt Bremen anzuzeigen.

Von der Anzeige ausgenommen sind erlaubte öffentliche Lotterien und Ausspielungen,

- bei denen der geplante Gesamtpreis der Lose den Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt oder
- die zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet werden und bei denen der geplante Gesamtpreis der Lose 5.000 Euro nicht übersteigt.

Den Vordruck zur Anzeige einer Lotterie oder Ausspielung finden Sie auf der Internetseite des Senators für Finanzen ([hier](#)).

Die Anzeige einer Lotterie oder Ausspielung kann auch online über das Portal ELSTER übermittelt werden ([hier](#)).

## **Steueranmeldung beim zuständigen Finanzamt (§ 32 RennwLottG)**

Unabhängig von der Anzeigepflicht hat der Steuerschuldner die Lotteriesteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem eine Lotterie bzw. Ausspielung stattgefunden hat, anzumelden.

Hierfür ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Steuerschuldner ist die Veranstalterin oder der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung nach § 30 RennwLottG.

Im Land Bremen ist zentral das Finanzamt Bremen für die Verwaltung der Lotteriesteuer zuständig:

Finanzamt Bremen  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

E-Mail: [gemeindeabgaben@fa-hb.bremen.de](mailto:gemeindeabgaben@fa-hb.bremen.de)

Telefon: +49 421 / 361 94038 oder +49 421 / 361 94040

Die Vordrucke zur Steueranmeldung finden Sie auf der Internetseite des Senators für Finanzen ([hier](#)).

Die Anmeldung kann auch online über das Portal ELSTER übermittelt werden ([hier](#) bei Veranstaltungen mit einmaliger Ziehung und [hier](#) bei Veranstaltungen mit mehreren Ziehungen).

Kommt eine Steuerbefreiung nicht in Betracht, ist die Lotteriesteuer wie angemeldet am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums fällig, also vom Steuerschuldner zu entrichten.